

Selbständigkeit im Nebenerwerb

Auf den ersten Blick erweckt der Begriff der nebenberuflichen Selbständigkeit den Eindruck, dass es hierbei nur um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geht, die den Wunsch haben, sich neben der hauptberuflichen Tätigkeit ein zweites „Standbein“ zu schaffen.

Die nebenberufliche Selbständigkeit bietet jedoch nicht nur für den Arbeitnehmer, sondern auch dem Studenten, dem Rentner, der/dem Hausfrau,-mann und dem Arbeitslosen die Möglichkeit eines Hinzuverdienstes. Sie kann aber auch der Einstieg in die Selbständigkeit als Haupterwerb sein. Bietet die Nebenerwerbsgründung doch die Möglichkeit, erste Erfahrungen zu sammeln und aus Fehlern zu lernen, ohne die Existenz zu gefährden.

Wenn Sie eine Geschäftsidee haben und sich selbständig machen möchten, dann sollten Sie sich vorher genügend Zeit nehmen und Ihre nebenberufliche Gründung sorgfältig planen. Dieses Merkblatt kann nicht das persönliche Beratungsgespräch mit einem unserer erfahrenen Existenzgründungsberater ersetzen, es kann aber der erste Schritt zur Gründung Ihres Kleinstunternehmens sein. Gibt es Ihnen doch einen ersten Überblick über die für Sie maßgeblichen rechtlichen Regelungen.

Gewerbebeanmeldung – Genehmigungspflicht – Hinzuverdienstgrenze

Auch gewerbliche Nebenerwerbsgründungen müssen beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Sollte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handeln, ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre zukünftige Tätigkeit eine amtliche Erlaubnis und/oder Genehmigung benötigen. Sollten Sie unsicher sein, dann sprechen Sie unsere Existenzgründungsberater an. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Rechtsform für Sie in Frage kommt bzw. welche Gesetze und Verordnungen für Sie maßgeblich sind. Falls Sie Ihre selbständige Tätigkeit von zu Hause aus betreiben wollen und separate Geschäftsräume nicht benötigen, sollten Sie Ihren Mietvertrag daraufhin prüfen, ob Sie der Erlaubnis Ihres Vermieters bedürfen.

In Deutschland gilt die Berufswahl- und die Berufsausübungsfreiheit, die grundrechtlich geschützt ist. Es steht jedem frei, neben seinem Hauptberuf eine nebenberufliche Tätigkeit auszuüben. Der **Arbeitnehmer** ist grundsätzlich dazu befugt, auch ohne eine besondere Erlaubnis des Arbeitgebers, eine zweite Tätigkeit aufzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine abhängige oder selbständige Nebentätigkeit handelt.

Dennoch gibt es Ausnahmen von der Genehmigungsfreiheit der Nebenbeschäftigung. In einigen Fällen ist eine Nebenbeschäftigung ohne vorherige Einwilligung des Arbeitgebers nicht erlaubt.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Nebentätigkeit zu einer Vernachlässigung der Haupttätigkeit führt.
Beispiel: Sie betreiben ein Umzugsunternehmen und können aufgrund der körperlichen Erschöpfung im Hauptberuf die Arbeitsleistung nicht mehr voll erbringen, so hat Ihr Arbeitgeber einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der selbständigen Nebentätigkeit.

- Sie Ihren Erholungsurlaub für die selbständige Nebentätigkeit verwenden und Ihre Leistungsfähigkeit im Hauptberuf wegen einer mangelnden Erholung nicht mehr gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für die Arbeit während der Krankschreibung.
- Sie mit Ihrem Arbeitgeber im Wettbewerb stehen.

Darüber hinaus kann ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe in Ihrem Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag das Verbot der Nebentätigkeit oder die Anzeigepflicht ausdrücklich vereinbart worden sein. (z. B. Berufskraftfahrern wird per Vertrag verboten, auch in der Freizeit LKW's zu fahren. Wirksam, weil andernfalls keine Lenkzeitkontrolle möglich ist).

Vom Nebentätigkeitsverbot ist der so genannte Vorbehalt der Genehmigung zu unterscheiden! Es kann nämlich vertraglich vereinbart werden, dass sich der Arbeitnehmer die Nebentätigkeit, ganz gleich welcher Art, vorher vom Arbeitgeber genehmigen lassen muss. Zweck dieser Möglichkeit ist es, dass der Arbeitgeber zuvor prüfen können soll, ob eine konkurrierende Tätigkeit vorliegt oder eine solche, die der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zuwider läuft (s. o.). Ist das nicht der Fall, dann muss der Arbeitgeber die Nebentätigkeit erlauben. Ist ein Genehmigungsvorbehalt wirksam vertraglich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart und verstößt der Arbeitnehmer dagegen, so kann er arbeitsrechtlich abgemahnt werden.

Es empfiehlt sich daher, vor der Aufnahme der nebenberuflichen Selbstständigkeit darüber mit dem Arbeitgeber zu sprechen und im Zweifelsfall eine schriftliche Genehmigung des Arbeitgebers einzuholen.

Beamte unterliegen besonderen Genehmigungs- und Anzeigepflichten. Hier müssen Sie die jeweils aktuelle Fassung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (Bay NV) bzw. der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten (BNV) beachten.

Ordentlich Studierende können neben dem Studium an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule erwerbstätig sein. Um den Status des Studenten nicht zu verlieren, darf die Beschäftigung während des Semesters 20 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Studenten, die BAföG beziehen, dürfen während des Bewilligungszeitraums höchstens einen Gewinn in Höhe von 4.400 € (2023) p. a. erzielen, ohne dass die BAföG-Leistungen gekürzt werden. Sollte Ihr Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit höher sein, verringert sich die BAföG-Zahlung entsprechend. **Hinsichtlich der genauen Berechnung informieren Sie sich bitte bei Ihrem Studentenwerk oder bei der kostenlosen Bafög-Hotline (0800-223 6341).**

Sollten Sie sich als Rentner bzw. Rentnerin noch nicht ganz zur Ruhe setzen wollen, dann kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit das Richtige für Sie sein. Wie viel Sie - ohne Ihren bisherigen Rentenanspruch zu gefährden - hinzuverdienen dürfen, hängt von Ihrem Lebensalter ab. Sollten Sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, dann können Sie grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Eine Meldung an Ihren Rentenversicherungsträger ist in diesem Fall nicht notwendig. Sollten Sie allerdings vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist diese zu melden. Bei Ihrem Rentenversicherungsträger können Sie auch die für Sie bis zu Ihrer Regelaltersgrenze maßgebliche Hinzuverdienstgrenze erfragen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger rechtzeitig. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort, können Sie das kostenlose **Servicetelefon (0800 1000 4800)** nutzen.

Wenn Sie **Arbeitslosengeld** beziehen und herausfinden möchten, ob der Weg in die Selbständigkeit für Sie in Frage kommt, dann kann die „nebenberufliche Selbständigkeit“ eine gute Alternative sein. Zu beachten ist allerdings, dass der zeitliche Umfang wöchentlich nur weniger als 15 Stunden betragen darf. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden und mehr gilt man nicht mehr als arbeitslos. Beachten Sie bitte, dass Sie der Agentur für Arbeit jede Nebentätigkeit vorab, spätestens aber am Tag der Aufnahme der Tätigkeit, mitteilen müssen.

Bedenken Sie, dass beim Arbeitslosengeld I über einen monatlichen Freibetrag von 165 € (2023) hinausgehende Gewinne dem Arbeitslosengeld angerechnet werden. Auch wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, dürfen Sie selbständig sein, müssen aber keine 15-Stunden-Obergrenze beachten.

Krankenversicherung

Die **Arbeitnehmer** sind in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Selbständigen müssen sich dagegen selbst um die Krankenversicherung kümmern.

Bei der nebenberuflichen Selbständigkeit besteht die Besonderheit, dass der Selbständige keiner zusätzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegt, soweit seine selbständige Tätigkeit zeitlich und wirtschaftlich hinter der unselbständigen Hauptbeschäftigung bleibt.

Beispiel: Sie sind 40 Stunden in der Woche hauptberuflich beschäftigt und verdienen dabei 2.000 €. Zugleich sind Sie auch nebenberuflich selbstständig an 10 Stunden in der Woche tätig und verdienen 500 €.

Sofern Personen mindestens 20 Stunden in der Woche einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und das Arbeitsentgelt monatlich mehr als das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit beträgt, geht man davon aus, dass für eine hauptberuflich selbständige Tätigkeit nicht genügend Zeit bleibt. Dieses wird in der Regel allerdings anders eingeschätzt, wenn das monatliche Einkommen aus der Selbständigkeit das Arbeitsentgelt regelmäßig übersteigt.

Übertreffen der zeitliche Aufwand und die wirtschaftliche Bedeutung der Selbständigkeit das Angestellten-/Arbeitsverhältnis, so entfällt die Krankenversicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung und der Arbeitnehmer muss sich als Selbständiger krankenversichern. Auch für Selbständige gilt eine generelle Krankenversicherungspflicht.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Bedeutung der nebenberuflichen Selbständigkeit kommt es auf den Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit an, ermittelt nach dem Einkommensteuerrecht.

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters ist bei der nebenberuflichen Selbständigkeit zulässig; kann aber im Einzelfall als Indiz für den Umfang der selbständigen Tätigkeit gewertet werden und zur Feststellung der Hauptberuflichkeit der Selbständigkeit führen. Hierüber entscheiden die Krankenkassen.

In den Grenzfällen, wenn der zeitliche Aufwand und die wirtschaftliche Bedeutung beider Tätigkeiten ungefähr gleich sind, entscheiden die Krankenkassen.

Wenn Sie während der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens mindestens 90 Prozent der Zeit in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, so sind Sie, sobald Sie einen **Rentenantrag** stellen, in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Wenn Sie nicht alle

Voraussetzungen der Pflichtversicherung erfüllen, so können Sie sich freiwillig versichern. Die Aufnahme der nebenberuflichen Selbständigkeit ist der Krankenversicherung mitzuteilen.

Die Krankenkasse prüft, ob anhand der Gesamtumstände die selbständige Erwerbstätigkeit von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her den Schwerpunkt der Lebensführung darstellt.

Grundsätzlich sind Studenten bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres über ihre Eltern familienversichert und zahlen daher keine Beiträge. Im Falle der nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit bleibt der Studierende weiterhin familienversichert, wenn sein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen 485 € (2023) nicht überschreitet.

Zum Gesamteinkommen zählen Einnahmen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Einnahmen aus Kapitalvermögen. BAföG zählt nicht zum Gesamteinkommen.

Übersteigt das gesamte Einkommen inkl. nebenberuflicher Selbständigkeit 485 € (2023) im Monat, so endet die beitragsfreie Familienversicherung. Sofern Sie aber Ihre selbständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, werden Sie anschließend als Student krankenversicherungspflichtig (möglich bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres).

Wird die selbständige Tätigkeit an mehr als 20 Stunden in der Woche ausgeübt, ist grundsätzlich von einer hauptberuflichen Selbständigkeit auszugehen.

Wenn Sie Ihre Selbständigkeit trotz des Studiums hauptberuflich ausüben, sind Sie weder über die Familienversicherung noch über die Pflichtversicherung für Studenten abgesichert. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, sich entweder bei der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig zu versichern oder in eine private Krankenversicherung zu wechseln.

Sollten Sie die hauptberufliche Selbständigkeit aufgeben, können Sie während des Studiums wieder in die Familienversicherung der Eltern aufgenommen werden.

Arbeitssuchende sind automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die erforderlichen Beiträge übernimmt die Arbeitsagentur. Diese Pflichtversicherung endet, wenn für die selbständige Tätigkeit 15 und mehr Stunden in der Woche aufgewendet werden. In diesem Fall müssen Sie sich abmelden und entscheiden, ob Sie sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern oder eine private Krankenversicherung wählen.

Entscheiden Sie sich für eine gesetzliche Krankenversicherung, so wird bei der Beitragsbemessung zwischen der nebenberuflichen und der hauptberuflichen Selbständigkeit unterschieden. Die Krankenkasse prüft anhand der Gesamtumstände die wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit.

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters ist bei der nebenberuflichen Selbständigkeit zulässig; kann aber im Einzelfall als Indiz für den Umfang der selbständigen Tätigkeit gewertet werden und zur Feststellung der Hauptberuflichkeit der Selbständigkeit führen. Hierüber entscheiden die Krankenkassen.

Rentenversicherung

Hierbei geht es um die Frage, ob durch die nebenberufliche Selbständigkeit zusätzliche Beiträge anfallen. Es besteht für Selbständige zwar grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen **Rentenversicherung**, dennoch sind viele Selbständige per Gesetz (§ 2 SGB VI) pflichtversichert.

Vergewissern Sie sich daher, ob Sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Wenden Sie sich hierbei an die Deutsche Rentenversicherung. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort können Sie das kostenlose **Servicetelefon (0800 1000 4800)** nutzen.

Sie können aber auch das Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung nutzen.
www.deutsche-rentenversicherung.de

Gesetzliche Unfallversicherung

Für viele Berufe gilt – auch bei geringfügiger Selbständigkeit – eine Versicherungspflicht in der jeweiligen Berufsgenossenschaft. Diese versichert ihre Mitglieder gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ob Sie mit der von Ihnen gewünschten selbständigen Tätigkeit für eine der Berufsgenossenschaften eine Versicherungspflicht haben, kann bei diesen erfragt werden. In einigen Berufsgenossenschaften kann sich der nur geringfügig Selbständige von der Versicherungspflicht befreien lassen. Möglich ist auch eine freiwillige Versicherung.

Sollten Sie nicht wissen, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, dann können Sie diesen unter der kostenfreien Rufnummer **(030 13001-0)** erfragen und sich bei Bedarf weiter verbinden lassen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) www.dguv.de.

Elterngeld

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich selbständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Die nebenberufliche Selbständigkeit darf bei gleichzeitigem Elterngeldbezug maximal einen Umfang von 30 Wochenstunden ausmachen. Während der Zeit des Elterngeldbezuges wird der Gewinn aus der Nebentätigkeit gegebenenfalls auf das Elterngeld angerechnet. Bevor Sie Ihre selbständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich also in jedem Fall von Ihrer Elterngeldstelle beraten lassen.

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes bzw. im Bezugszeitraum von **Arbeitslosengeld I/II** (ggf. auch in Kombination mit Elterngeld) nebenberuflich selbständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle sowie der Agentur für Arbeit/Jobcenter unverzüglich mitzuteilen, da es hier ggf. zu Kürzungen kommen kann.

Das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbständigkeit ist **steuerpflichtig**. Sie müssen dieses in der jährlichen Einkommens- oder Körperschaftsteuererklärung ausweisen. Der Steuersatz bestimmt sich nach der Rechtsform bzw. den individuellen persönlichen Faktoren.

Falls Sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unterliegt das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die **Gewerbesteuer** ist ausnahmsweise nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe selbst als natürliche Person oder in Form einer Personengesellschaft (bspw. GbR) betreiben **und**
- nicht mehr als 24.500 € im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG

Beachten Sie bitte, dass die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren gegebenenfalls **umsatzsteuerpflichtig** sind soweit keine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung greift. Aktuelle Steuersätze liegen bei 19 % und 7 %. Nähere Informationen können Sie dem § 12 UStG und den dazugehörigen Anlagen entnehmen.

Für die Kleinunternehmen, d.h. Unternehmen deren

- Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat **und**
- im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird,

besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Mit der Anwendung dieser Regelung erlischt jedoch gleichzeitig das Recht auf den Vorsteuerabzug. Auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG können Sie aber durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten, § 19 Abs. 2 UStG.

Wenn Sie im Rahmen der nebenberuflichen Selbständigkeit ein Gewerbe betreiben und Ihr Gewinn 60.000 € oder Ihr Umsatz 600.000 € im Wirtschaftsjahr übersteigt, sind Sie im Regelfall zur doppelten **Buchführung** und der Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Bezüglich der Pflichten nach der Abgabenordnung sowie der Pflichten zur Buchführung wird ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Freiberufler und Kleingewerbetreibende unterliegen nicht der doppelten Buchführungspflicht und somit auch nicht der Bilanzierungspflicht. Der Gewinn wird durch die Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Dennoch gelten für sie bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, beispielsweise Kassenbuchführung, Aufbewahrung der Belege sowie Aufzeichnungen über den Erwerb, der Veräußerung und der Abschreibung bestimmter Anlagegüter. Sie können aber freiwillig Bücher führen und bilanzieren; denn Sie haben ein Wahlrecht, Ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.

Wenn Sie im Handelsregister eintragen sind/werden, unterliegen Sie in der Regel der doppelten Buchführungspflicht nach Handels- und Steuerrecht.

Businessplan - Förderung

Auch wenn Sie Ihre Selbständigkeit in einem kleinen Rahmen starten, sollten Sie einen Businessplan erstellen. Hilft er Ihnen doch herauszufinden, ob Ihre Geschäftsidee Erfolg verspricht. Eine Vorlage finden Sie auf unserer Homepage: www.ihk-niederbayern.de. **Online** können Sie den Businessplan über www.ihk-niederbayern-businessplan.de erstellen.

Da eine zu knappe finanzielle Kapitalausstattung zum Problem werden könnte, sollten Sie sich über für Sie in Frage kommende Förderprogramme der KfW Mittelstandsbank und der LfA Förderbank Bayern informieren. Wenden Sie sich an eine Bank oder Sparkasse oder im Vorfeld auch gerne an unsere Existenzgründungsberater.

Ansprechpartner:

IHK Niederbayern

Manfred Högen

Tel. 0851 507-291

Fax 0851 507-284

Mail: manfred.hoegen@passau.ihk.de

Dieses Merkblatt wurde mit der gebotenen Sorgfalt erarbeitet, für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Das vorliegende Merkblatt soll der ersten Orientierung dienen, es ersetzt die individuelle Beratung nicht. Diese wird grundsätzlich empfohlen.